

Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen

vom 21. November 1924¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 16 - 21, 33 - 35 und 46 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermo-
nat 1872,²

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1³

Die Stimmfähigkeit für Wahlen und Abstimmungen besitzen die im Kanton bzw. einer Gemeinde desselben wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger mit dem vollendeten 18. Altersjahr, sofern keine Ausschliessungsgründe vorliegen.

Art. 2⁴

Die Stimmberechtigung beginnt nach Ablauf von fünf Tagen seit der Begründung des politischen Wohnsitzes im Kanton bzw. in einem Bezirk.

Art. 3⁵

Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind diejenigen, welche infolge Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unter Vormundschaft oder Beistandschaft stehen.

Art. 4

Die Stimmberechtigten sind zur Teilnahme an der Landsgemeinde und an den Gemeindeversammlungen verpflichtet, sofern sie nicht durch erhebliche Gründe (z.B. Krankheit, Altersschwäche, aus dringenden Gründen nötig gewordene Abwesenheit) verhindert sind.

¹ Mit Revisionen vom 30. November 1925, 27. März 1933, 24. November 1941, 11. Juni 1979, 22. November 1982, 11. März 1991, 26. April 1992, 21. Juni 1993, 21. November 1994, 18. November 2002 und 23. Juni 2003.

² Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

³ Abgeändert durch GrRB vom 11. März 1991 und LdsgB vom 26. April 1992.

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 30. November 1925 und Verordnung betreffend die politischen Rechte vom 11. Juni 1979.

⁵ Abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

Art. 5¹

B. Besondere Bestimmungen

I. Landsgemeinde

Art. 6²

Die Geschäftsordnung wird durch den Grossen Rat aufgestellt. Sie ist in der Regel spätestens vier Wochen vor der Landsgemeinde öffentlich bekannt zu geben und hat neben der Aufzählung der Verhandlungsgegenstände die Einladung an die Stimmberechtigten zu enthalten, der Landsgemeinde beizuwohnen.

Art. 7³

Art. 8⁴

Als Stimmrechtsausweis gilt die Stimmkarte, für Männer auch das Seitengewehr.

Art. 9

Die Landsgemeinde wird durch den regierenden Landammann bzw. durch dessen Stellvertreter eröffnet und geleitet.

Art. 10

¹Die Verhandlungen werden auf Grundlage der vom Grossen Rat aufgestellten Geschäftsordnung, welche alle Verhandlungsgegenstände enthalten soll, geführt.

²Ueber andere, als in der Geschäftsordnung enthaltenen Gegenstände kann an der Landsgemeinde nicht verhandelt werden.

Art. 10a⁵

¹Nach der Eröffnungsrede hat der Gemeindeführer* an der ordentlichen Landsgemeinde einen gedrängten Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen zu erstatten und hierüber das Wort zur Aussprache freizugeben.

²Wenn das Wort nicht verlangt wird oder wenn keine Anträge gestellt werden, schreitet der Gemeindeführer zur Abwicklung des folgenden Geschäftes.

¹ Aufgehoben durch Art. 60 der Verordnung über das kantonale Übertretungsstrafrecht vom 24. November 1941.

² Abgeändert durch GrRB vom 11. März 1991.

³ Aufgehoben durch GrRB vom 11. März 1991.

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 11. März 1991.

⁵ Eingefügt durch GrRB vom 23. Juni 2003.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

³Wenn Anträge gestellt werden, welche nicht auf der Geschäftsliste stehen, lässt der Gemeindeführer nach geschlossener Aussprache darüber abstimmen, ob der Antrag dem Grossen Rat zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen oder ob er abzulehnen sei.

Art. 11¹

¹Die Wahl der Mitglieder der Standeskommission und der Mitglieder des Kantonsgerichtes leitet der Gemeindeführer mit den Worten ein: «Bisheriger Inhaber des Amtes war N.N. Wollen weitere Vorschläge gemacht werden?» – Werden keine Vorschläge gemacht, so erklärt der Gemeindeführer den bisherigen Amtsinhaber für bestätigt. Andernfalls wird über den bisherigen Amtsinhaber sowie über die weiterhin vorgeschlagenen abgestimmt. Erreicht einer der Kandidaten mehr Stimmen, als seine Mitvorgeschlagenen zusammen, so kann ihn der Gemeindeführer als mit dem absoluten Mehr gewählt erklären.

²Ist spätestens 40 Tage schriftlich vor Abhaltung der Landsgemeinde bei der Standeskommission von Seite eines bisherigen, dem Amtszwange unterstehenden Amtsinhabers das Gesuch an die Landsgemeinde um Entlassung eingereicht worden, so gibt der Gemeindeführer der Landsgemeinde hiervon Kenntnis und fragt dieselbe an, ob sie dem Gesuche entsprechen wolle oder nicht. Im Falle des Nichtentsprechens wird der bisherige Amtsinhaber als wiedergewählt erklärt; im Falle des Entsprechens werden die Vorschläge für die Besetzung der betreffenden Stelle entgegengenommen.

³Eine Rücktrittserklärung oder ein Rücktrittsgesuch seitens eines bisherigen, dem Amtszwange nicht unterstehenden Amtsinhabers wird – sofern hiervon spätestens 40 Tage schriftlich vor Abhaltung der Landsgemeinde bei der Standeskommission zu Händen der Landsgemeinde Mitteilung gemacht wurde – vom Gemeindeführer der Landsgemeinde mit der Erklärung eröffnet, dass der bisherige Inhaber das Amt gestützt auf sein Alter nicht mehr annehme und in folgedessen nicht mehr zur Abmehrung komme. – Wer gestützt auf sein zurückgelegtes 65. Altersjahr ein Amt nicht annehmen will, hat dies dem Gemeindeführer spätestens bis unmittelbar nach der getroffenen Wahl mitzuteilen, damit der Landsgemeinde die betreffende Eröffnung gemacht werden kann; andernfalls hat der Gewählte für das folgende Jahr seines Amtes zu walten.

⁴Rücktrittserklärungen oder Rücktrittsgesuche müssen spätestens 30 Tage vor der Landsgemeinde im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht werden.

¹ Abgeändert (Abs. 2 und 3) und ergänzt (Abs. 4) durch GrRB vom 22. November 1982; abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 11. März 1991.

Art. 12¹

¹Die Vereidigung von Landammann und Landvolk erfolgt an der Landsgemeinde im Anschluss an die Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns.

²Der stillstehende Landammann nimmt dem regierenden und dieser dem Landvolk den Eid ab.

Art. 12a

¹Der stillstehende Landammann verliest folgende Eidesbelehrung:
Im Namen der Dreifaltigkeit. Amen.

Ein jeder, der einen Eid zu schwören hat, soll wohl bedenken, welch ernste und verantwortungsvolle Sache dies ist. Er hat die drei Schwurfinger emporzuhalten, die ihn an die drei göttlichen Personen, zu denen er schwört, erinnern. Wenn nun jemand so gewissenlos wäre, einen falschen Eid, einen Meineid zu schwören oder etwas, das er eidlich versprochen und beschworen hat, nachher nicht zu halten, so solle er wissen, dass er eines der schwersten Verbrechen beginge.

Wer wissentlich falsch schwört, der ruft Gott zum Zeugen der Lüge an, der verachtet die Gerechtigkeit Gottes und macht sich schrecklicher Strafen schuldig, in diesem und im jenseitigen Leben.

Erstlich soll der Landammann schwören, die Ehre Gottes, sowie des Landes Nutz und Ehre zu fördern und den Schaden zu wenden, Witwen und Waisen und sonst männiglich zu schirmen und zum Rechten verhelfen zu wollen, so gut er könne und es ungefähr vermöge, jedermann zu richten, wie es ihm befohlen wird, nach den Rechten, wie sie ihm sein Gewissen weist, weder durch Wertgaben, Freundschaften, Feindschaften noch anderer Sachen willen, nur nach den Rechten und um den Lohn, der darauf gesetzt ist. Desgleichen soll er von keinem Fürsten noch Herrn keinerlei besondere Pension, Schenkung oder Gaben nehmen, denn in den Landsäckel.

²Der regierende Landammann spricht mit erhobenen Schwurfingern dem stillstehenden Landammann die folgende Schwurformel nach:

Das hab ich wohlverstanden, wie es mir vorgelesen und eröffnet worden ist. Das will ich wahr und stets halten, treulich und ungefährlich. Also bitte ich, dass mir Gott und die Heiligen helfen. Amen.

Art. 12b

¹Der regierende Landammann verliest folgende Eidesbelehrung:

Ebenso sollen die Landleute hinwiederum schwören, die Ehre Gottes, die Ehre des Landammanns und des Landes Nutz und Ehre zu fördern und den Schaden zu wenden und ein Ammann und dessen Gericht und Rat zu schirmen, dem Ammann und seinen Boten gehorsam zu sein, wozu jedermann aufgefordert wird, dass er es halte und ein Genüge leiste nach besten Kräften. Es sollen die Landleute auch in

¹ Eingefügt (Art. 12 - Art. 12b) durch GrRB vom 23. Juni 2003.

den Eid nehmen und schwören, dass sie von keinem Fürsten noch Herrn keine besondere Pension, Schenkungen, Miet oder Gaben nehmen wollen, es sei denn in den Landsäckel.

²Die Landleute sprechen mit erhobenen Schwur fingern dem regierenden Landammann die folgende Schwurformel nach:

Das hab ich wohl verstanden, wie es mir vorgelesen und eröffnet worden ist. Das will ich wahr und stets halten, treu und ungefährlich. Also bitte ich, dass mir Gott und die Heiligen helfen. Amen.

Art. 13¹

Abgesehen von allfälligen Erklärungen der Vorgeschlagenen oder deren Vertreter findet eine Aussprache über Wahlfragen nicht statt.

Art. 14²

Art. 15

Bei der Abstimmung über Sachfragen gibt der Gemeindeführer das Wort frei zur Aussprache. Nach Schluss derselben oder bei Nichtbenützung der Aussprache wird über das Geschäft abgestimmt.

Art. 16

¹Die Erhaltung der Stimmenmehrheit erfolgt durch Abschätzen seitens der Ständekommission, in zweifelhaften Fällen unter Beziehung von Mitgliedern des Kantonsgerichtes.

²Kann die Mehrheit nicht durch Abschätzung festgestellt werden, so erfolgt Abzählung.

Art. 17

Das Protokoll der Landsgemeinde untersteht der Genehmigung des Grossen Rates.

Art. 18

Unter Vorbehalt besonderer Beschlussesfassung durch den Grossen Rat steht der Ständekommission der Erlass der näheren Bestimmungen und Verfügungen betreffend die Landsgemeinde zu.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 27. März 1933 und 23. Juni 2003.

² Aufgehoben durch GrRB vom 21. Juni 1993.

II. Gemeindeversammlungen

(Bezirksgemeinden, Kirchgemeinden, Schulgemeinden und Feuerschaugemeinde Appenzell)

Art. 19

Die Gemeinden versammeln sich ordentlicherweise einmal im Jahr, ausserordentlicherweise auf Beschluss der betreffenden Gemeindebehörde hin.

Art. 20

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das offene Handmehr.

Art. 21

¹Die Geschäftsordnung der Gemeindeversammlung wird durch die betreffende Gemeindebehörde aufgestellt.

²Die Geschäftsordnung ist in der Regel spätestens acht Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich bekannt zu geben, mit der Einladung an die Stimmberechtigten, der Gemeinde beizuwohnen.

³Der Gemeinde steht es frei, einen besonderen Stimmrechtsausweis vorzuschreiben.

⁴Ebenso kann eine Gemeinde beschliessen, dass über die von ihr zu treffende Bestellung von Behörden, Kommissionen und Abordnungen nur jedes zweite Jahr «ausgemeindet» werde.

Art. 22¹

Der Gemeindeversammlung steht das Recht zu, Bestimmungen aufzustellen, wonach derjenige Stimmberechtigte, welcher aus unerheblichen Gründen einer Versammlung nicht von Anfang bis Ende beiwohnt, in eine Busse bis zu höchstens Fr. 5.— zugunsten der betreffenden Gemeindekasse verfällt wird.

Art. 23

Das Protokoll der Gemeinde untersteht der Genehmigung der betreffenden Gemeindebehörde.

Art. 24

Im übrigen finden für die Gemeindeversammlungen die Bestimmungen betreffend die Landsgemeinde sinngemässe Anwendung.

¹ Aufgehoben (letzter Satz) durch GrRB vom 23. Juni 2003.

Art. 24a¹

¹Hat bei der Wahl in den Grossen Rat der Gemeindeführer in den Ausstand zu treten, so vertritt ihn der stillstehende Bezirkshauptmann; hat auch dieser in den Ausstand zu treten, so führt die Gemeinde ein anderes Mitglied des Bezirkrates.

²Haben alle Mitglieder des Bezirkrates in den Ausstand zu treten, so führt ein von der Gemeinde bezeichneter ausserordentlicher Gemeindeführer die Wahlen in den Grossen Rat, bis für den Gemeindeführer oder ein anderes Mitglied des Bezirkrates der Ausstandsgrund entfallen ist.

Art. 24b²

Für die durch die Gemeindeversammlung gewählten Exekutivbehörden gelten die Bestimmungen von Art. 30 Abs. 10 der Kantonsverfassung sinngemäss.

Art. 25

Allfällige von den Versammlungen erlassene Gemeindefreglemente unterliegen der Genehmigung der Standeskommission.

Art. 26

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlungen kann seitens eines stimmberechtigten Gemeindegensossen innert 10 Tagen Beschwerde bei der Standeskommission erhoben werden.

C. Schlussbestimmung

Art. 27³

Art. 28

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. ⁴

¹ Eingefügt durch GrRB vom 21. November 1994.

² Eingefügt durch GrRB vom 18. November 2002.

³ Aufgehoben durch GrRB vom 23. Juni 2003.

⁴ Abschnitt D aufgehoben durch GrRB vom 23. Juni 2003.